



Beschlusskammer 8 – Netzentgelte Strom – Informationsschreiben 5/2018

1: Anpassung der Erlösobergrenze und Bildung der Netzentgelte für 2019

Die Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 ARegV erfolgt durch den Netzbetreiber. Dieser ist nach § 17 Abs. 2 ARegV verpflichtet, bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist der Netzbetreiber zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt. Da die Netzentgelte zwischen der vorläufigen Preisbildung zum 15.10. und der endgültigen Preisbildung zum 1.1.2019 zum Schutze des Wettbewerbs stabil bleiben sollen, kommt der Preisbildung zum 15.10. besondere Bedeutung zu.

Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenzen sowie zur Anpassung der Netzentgelte zum 15.10. finden Sie unter folgendem [LINK](#). Nachstehend noch einige Hinweise zu Sonderthemen.

Die Beschlusskammer 8 stellt zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Datenübermittlung Anfang Dezember Erhebungsbögen zur Verfügung, mit denen unter anderem die Anpassung der Erlösobergrenze berechnet und mitgeteilt wird (Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1 ARegV). Ferner sind auch die Anpassungen der Netzentgelte (Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV) anzuzeigen.

1.1: insb.: Kalkulation vermiedener Netzentgelte nach NEMoG

Verteilernetzbetreiber nehmen eine Anpassung der Erlösobergrenze u.a. aufgrund der Berücksichtigung der Kosten für dezentrale Einspeisung im Sinne von § 18 StromNEV, § 57 Abs. 3 EEG und § 4 Abs. 3 KWKG vor. Im Rahmen einer Übergangsregelung sieht § 120 EnWG das Deckeln bzw. den schrittweisen Abbau der Entgelte für dezentrale Einspeisung vor.

Im Rahmen der Anpassung EOG 2019 sind diesbezüglich zwei Aspekte besonders zu beachten:

- Auch 2019 bildet das bereinigte Preisblatt 2016 (sog. Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV) die Berechnungsgrundlage der verbleibenden vermiedenen Netzentgelten als Obergrenze der vNE einer jeden Spannungsebene. Bezüglich der Preiskomponente ist demnach der günstigere Preis zwischen dem tatsächlichen Entgelt der vorgelagerten Netzebene bzw. dem Preis des „Referenzpreisblatts zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ der vorgelagerten Netzebene als Obergrenze heranzuziehen. Angesichts der rechtlichen Veränderungen bei der Preisbildung der Übertragungsnetze zum 1.1.2019 kann diese Regelung praktische Relevanz erlangen.

- Kürzung der vermiedenen Netzentgelte für volatile Bestandsanlagen ab 01.01.2019 um zwei Drittel des ursprünglichen Ausgangswertes des Referenzpreisblattes nach § 120 Abs. 3 EnWG.

2: Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Gemeinderabatts nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Mit Schreiben vom 18.07.2018 hat die Beschlusskammer 8 Ihnen mitgeteilt, dass infolge des Runderlasses des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Mai 2017 die Abwicklung des Gemeinderabatts umzustellen sei. Hierfür sei es künftig erforderlich, statt der bisherigen Einrechnung des den Gemeinden gewährten Rabatts als entgangener Erlös in die Netzentgelte für die Letztverbraucher den Rabattbetrag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV vollständig als weiteren Bestandteil in die Konzessionsabgabe zu verlagern.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Rückfragen von Verbänden, aber auch von einzelnen Verteilnetzbetreibern, haben die Beschlusskammer 8 (und 9) entschieden, dass diese Umstellung zum jetzigen Zeitpunkt für viele Verteilnetzbetreiber nicht zumutbar ist und dem Letztverbraucher die durch die geänderte Abwicklung erwarteten Vorteile nicht entstehen. **Sie wird daher nicht weiter aufrechterhalten.**

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem angefügten Schreiben.

3: vorläufige Anordnung Regulierungskonto 2013 – 2016 sowie 2017

Die Beschlusskammer beabsichtigt, noch in diesem Jahr eine vorläufige Genehmigung des Regulierungskontosaldos für die Jahre 2013 bis 2016 sowie 2017 zu erlassen.

In der vorläufigen Genehmigung des Regulierungskontosaldos soll auf die Antragswerte der Antragstellerin abgestellt werden, sofern diese keine offensichtlich und gravierend falschen Eintragungen beinhalten.

Die vorläufige Anordnung tritt mit der Zustellung der abschließenden Entscheidung außer Kraft. Daraus entstandene Differenzen werden über das Regulierungskonto abgewickelt.

4: Jubiläumstagung der Bundesnetzagentur zur Energieregulierung mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt

Die Bundesnetzagentur richtet in Kooperation mit dem Energie-Forschungszentrum Niedersachsen (EFZN) am 27. und 28. September 2018 aus Anlass des 20 jährigen Bestehens der Bundesnetzagentur eine rechtswissenschaftlich orientierte Tagung zur Energieregulierung in Hannover aus. Sie thematisiert Ziele und Instrumente der Regulierung 20 Jahre nach der Marktöffnung. Die am 19. Juli 2018 erhobene Klage der EU-Kommission vor dem EUGH gegen Deutschland zur Umsetzung des 3. Energie-Binnenmarktpakets sowie die aktuellen Beiträge zu Transparenzfragen der Regulierung bieten der Tagung aktuellen Diskussionsstoff.

Die Online-Anmeldung ist bis spätestens zum 17. September 2018 unter folgendem [\(LINK\)](#) möglich. Es sind nur noch einige wenige Plätze frei.